

**Erweiterung des Schießstandes um einen Abstellraum und Errichtung eines Satteldaches  
(Bereich LG-Schießstand)**

**hier: Antrag auf eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauGB bzgl. der Baugrenzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den eingereichten Unterlagen des Architekten Herr Jungemann beantrage ich eine Befreiung von den im Bebauungsplan Nr. 56 „Schützenholz“ festgesetzten Baugrenzen bzgl. des Schießstandes Bahnhofstr. 19, Gemarkung Visselhövede, Flur 1, Flurstück 2/14 und begründe dies wie folgt:

Geplant ist der Anbau eines Abstellraumes an der westlichen Seite des Schießstandes, der die Baugrenze auf 13 Meter Länge um ca. 1,90 m überschreitet.

Begründung: Es ist geplant, die Schützenhalle (Bahnhofstr. 21, Gemarkung Visselhövede, Flur 1, Flurstück 2/12) zu verkaufen. Zur Zeit befinden sich in der Schützenhalle zwei Abstellräume, die der Lagerung von Gartengeräten, einem Aufsitzrasenmäher, nicht ständig benötigten Tischen und Stühlen und weiterer Gegenstände für den Vereinsbetrieb dienen. Wenn ein Verkauf der Halle gelingt, stehen der Schützenkompanie keine Räumlichkeiten zum Abstellen der Geräte mehr zur Verfügung. Der dem Verein verbleibende Schießstand verfügt in seiner bisherigen Bausubstanz nicht über ausreichend Platz.

Die Beschränkung durch den Bebauungsplan Nr. 56 „Schützenholz“ diene mit den festgesetzten Einschränkungen zum einen dem Schutz des Baumbestandes des ehemaligen Landschaftsschutzgebiets. Zum anderen sollten die Nachbarn gegen übermäßige Lärmemission geschützt werden.

Diese Ziele des Bebauungsplanes werden durch die Befreiung von den Festsetzungen zur Baugrenze nicht beeinträchtigt. Zum einen werden der Baumbestand und die Baumschutzzonen nicht berührt und zum anderen handelt es sich nur um ein Nebengebäude zur Unterbringung des Vereinseigentums, nicht um einen Veranstaltungsraum, von dem zusätzliche Lärmemissionen ausgehen.

Dabei ist die Überschreitung der Baugrenzen um ca. 1,90 m relativ geringfügig und das Erscheinungsbild wird gegenüber dem jetzigen Bestand durch die Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt.